

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –
In der Fassung ab 01. Juli 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat aufgrund von §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der aktuellen Fassung und der Verordnung zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der aktuellen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung und der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze und für Aus- und Fortbildung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren erhalten für Einsätze und Aus- und Fortbildung auf Antrag ihre Auslagen (z.B. Fahrtkosten) und ihren Verdienstausfall (Antrag durch Arbeitgeber) ersetzt.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehren, die beruflich selbständig sind, können für Einsätze und Aus- und Fortbildung Ersatz ihrer Auslagen und des ihnen entstandenen Verdienstausfalles bis zu einer Höhe von 24,00 Euro pro Stunde verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Dies gilt auch für Vertretungskosten. Ein Anspruch nach den Sätzen 1 und 3 muss glaubhaft gemacht werden.

(3) Personen, die keinen Verdienst oder kein Einkommen haben und den Haushalt führen, erhalten für Einsätze und Aus- und Fortbildung auf Antrag ihre Auslagen (z.B. Fahrtkosten) und an Stelle des Verdienstausfalls im Sinne von Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Einsatzstunde, wenn der Einsatz oder die Aus- und Fortbildung nachgewiesenermaßen während der üblichen Arbeitszeit stattfand.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes/der Aus- oder Fortbildung entsprechend § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen, zu Grunde zu legen.

§ 2

Dienstreisen/Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes müssen von der Gemeinde angeordnet bzw. genehmigt sein. Keiner Genehmigung bzw. Anordnung bedürfen Dienstreisen und Dienstgänge aus folgenden Anlässen:

- Werkstattvorführungen
- Fahrten zu einem Feuerwehrtechnischem Zentrum,
- zu Sitzungen und Dienstbesprechungen,
- zu Einsätzen sowie zu Übungsdiensten mit Dienstfahrzeugen.

(2) Für durch die Gemeinde angeordnete und genehmigte Dienstreisen der Feuerwehrmitglieder besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden sowie für Teilnahme an Veranstaltungen der Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

(4) Dienstreisen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Antritt der Reise, schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst in einer Führungsfunktion leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils:

a) Gemeindeführer	120,00 €
b) stellv. Gemeindeführer	75,00 €
c) Ortswehrführer	90,00 €
d) stellv. Ortswehrführer	45,00 €
e) Gerätewart	45,00 €
f) Atemschutzgerätewart	45,00 €
g) Jugendwart	45,00 €
h) stellv. Jugendwart	45,00 €

(2) Die Anzahl der in Abs. 1 benannten entschädigungswürdigen Führungsfunktionen der Gemeindefeuerwehr sowie pro Ortsfeuerwehr ist wie folgt begrenzt:

- a) Max. 4 stellv. Gemeindeführer
- b) Bis 25 aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr 1 stellv. Ortswehrführer; ab 26 aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr 2 stellv. Ortswehrführer
- c) Bis 30 aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr 1 Gerätewart; ab 31 aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr 2 Gerätewarte
- d) Bis 16 aktive Atemschutzgeräteträger, 1 Atemschutzgerätewart; ab 17 aktiven Atemschutzgeräteträgern 2 Atemschutzgerätewarte. Als aktiv gelten die ASGT mit gültiger G26 und absolvierter jährlicher Belastungsübung.
- e) ab 21 Angehörigen der Jugendfeuerwehr 1 stellv. Jugendwart
Stichtag für die Bemessung ist der 31.12. des Vorjahres.

(3) Je ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird nur eine Funktion gemäß § 3 Absatz 1 entschädigt. Sofern ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen nach § 3 Absatz 1 wahrnimmt, wird die Funktion mit der höheren Entschädigung gezahlt. In besonderen Einzelfällen und nur nach einstimmiger Bestätigung durch Bürgermeister und Gemeindeführer ist eine Entschädigung von zwei Funktionen zulässig. In diesem Fall wird die zweite Funktion mit der Hälfte der monatlichen Aufwandssumme entschädigt.

(4) Die Zahlung der Entschädigung ist von der Erfüllung der Aufgaben abhängig.

- (5) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.
- (6) Eine notwendig werdende Sicherheitswache wird mit 6,00 € pro Stunde entschädigt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die als Multiplikatoren Aus- und Fortbildungen in den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Klipphausen durchführen, erhalten eine Entschädigung in einer Höhe von 7,00 € pro Ausbildungsstunde. Ausgenommen davon sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die als Multiplikatoren Aus- und Fortbildungen in ihrer eigenen Ortsfeuerwehr durchführen.
- (8) Als Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird jeder Ortfeuerwehr eine pauschale Entschädigung ausgezahlt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------|
| a) pro aktiver Kamerad | 15,00 €/Jahr |
| b) pro Kamerad der Alters- u. Ehrenabteilung | 10,00 €/Jahr |
| c) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr | 10,00 €/Jahr |
- (9) Zusätzlich zur pauschalen Entschädigung kann jede Ortsfeuerwehr anteilig für Einsätze entschädigt werden. Diese anteilige Entschädigung ergibt sich aus einem Kostenschlüssel, welcher für jeden Einsatz wie folgt berechnet wird:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) pro Einheitsführer | 10,00 € |
| b) pro Einsatzkraft | 5,00 € |

Die Summe aller jährlichen Einsätze entsprechend diesem Kostenschlüssel bildet für jede Ortsfeuerwehr den zusätzlichen Entschädigungsanspruch. Ist dieser Entschädigungsanspruch höher, als die pauschale Entschädigung, so wird der Ortsfeuerwehr die Hälfte der Differenz zwischen Entschädigungsanspruch und pauschaler Entschädigung zusätzlich ausgezahlt.

§ 4 Ehrungen, Jubiläen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt und mit einer Prämie bedacht:

a) 10 Jahre	50,00 €
b) 25 Jahre	100,00 €
c) 40 Jahre	200,00 €
d) 50 Jahre	200,00 €
e) 60 Jahre	250,00 €
f) 70 Jahre	300,00 €
g) 80 Jahre	350,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Klipphausen, 08. November 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen